

Rahmenvertrag

Zwischen

(Auftraggeber)

und

Dipl.-Kfm. Jean-Claude Wies

Steuerberater

Saarbrücker Str. 41

66265 Heusweiler

(Auftragnehmer)

wird folgender Rahmenvertrag für Steuerberatungsleistungen geschlossen:

Präambel

Zur Sicherstellung eines vertrauensvollen Beratungsverhältnisses schließen der Auftraggeber und der Auftragnehmer diesen Rahmenvertrag zur Regelung der wechselseitigen Erwartungen sowie der Vertragsrechte und -pflichten.

1. Geltungsbereich des Rahmenvertrages

Alle bestehenden und zukünftigen Vertrags- und Leistungsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien werden auf Grundlage und unter Einbeziehung dieses Rahmenvertrages durchgeführt und ersetzen bisher bestehende Steuerberatungsverträge.

2. Umfang der allgemeinen Leistungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer führt ausschließlich Leistungen aus, die zum gesetzlich geregelten Aufgabenbereich von Steuerberatern gehören (vgl. § 33 StBerG) oder mit diesem vereinbar sind (vgl. § 57 Abs.3 StBerG). Beratungsleistungen, die von dem Auftragnehmer nicht ausgeübt werden dürfen, werden gegenüber dem Auftraggeber nicht erbracht und nicht geschuldet. Insbesondere erbringt der Auftragnehmer keine entgeltlichen Rechtsdienstleistungen ohne steuerrechtlichen Bezug.

Der Auftragnehmer erbringt grundsätzlich keine Insolvenzberatung und übernimmt diesbezüglich gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Hinweis- und Leistungspflichten. Bei der Erstellung von handelsrechtlichen und sonstigen Jahresabschlüssen und der begleitenden Steuerberatung wird keine insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung durchgeführt. Insbesondere stellen Ausführungen des Auftragnehmers zu einer handelsrechtlichen

Fortführungsannahme keine Erklärungen zu einer insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose dar. Ferner erfolgt keine Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers. Sofern erforderlich, hat der Auftraggeber (bzw. der Geschäftsführer) nach eigener Beurteilung auf sanierungs- und insolvenzrechtliche Beratungsleistungen Dritter zurückzugreifen.

Der Auftragnehmer schließt Beratungsleistungen und –pflichten im Bereich des Zollrechts und des Sozialversicherungsrechts gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich aus.

3. Umfang und Beauftragung konkreter Leistungspflichten des Auftragnehmers

Die Vertragsparteien legen Art und Umfang der konkreten Leistungs- und Beratungspflichten in separaten schriftlichen, mündlichen oder konkludent geschlossenen Leistungsbeauftragungen fest.

Eine über die konkreten Leistungsbeauftragungen hinausgehende Pflicht zu einer laufenden und umfassenden steuerlichen Beratung besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Der Auftragnehmer ist zur steuerrechtlichen Überprüfung von Lebenssachverhalten nur verpflichtet, sofern dies vereinbart wurde oder von einer bestehenden Leistungsbeauftragung zwingend erfasst ist. Die bloße Mitteilung von Informationen oder die Übergabe von Unterlagen (insbesondere Gesellschafts-, Arbeits-, Miet- oder sonstige Verträge) durch den Auftraggeber oder durch Dritte an den Auftragnehmer begründen grundsätzlich keinen Beratungsauftrag zur diesbezüglichen steuerrechtlichen Überprüfung.

Sofern der Auftragnehmer steuerliche Fehlentscheidungen des Auftraggebers erkennt, die zwar außerhalb seiner konkreten Beauftragungen liegen, aber für ihn auf den ersten Blick und ohne weitere Sachverhaltsaufnahme und Rechtsprüfung klar ersichtlich sind, wird er auch ohne diesbezügliche Beauftragung gegenüber dem Auftraggeber einen Warnhinweis zur Schadensvermeidung geben. Eine weitergehende Beratung erfolgt – sofern gewünscht - auf Grundlage einer diesbezüglichen Leistungsbeauftragung.

4. Prüfung von Sachangaben durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer legt bei Auftragsdurchführung die Sachverhaltsangaben des Auftraggebers oder Dritter (insbesondere Zahlenangaben) als richtig, ordnungsgemäß und vollständig zugrunde, sofern nicht evidente Gründe dieser Beurteilung entgegenstehen. Auf erkannte Unrichtigkeiten der Sachinformationen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber selbstverständlich hinweisen.

Der Auftragnehmer schuldet eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Sachangaben des Auftraggebers oder Dritter nur, sofern diese Leistungspflicht explizit in der Leistungsbeauftragung übernommen wurde.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei der Auftragsdurchführung

Die Beratungsleistungen sind an den Zielvorgaben des Auftraggebers auszurichten und erfolgen auf Grundlage der mitgeteilten Sachinformationen. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderlich ist.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen Sachangaben sorgfältig zu geben und alle angeforderten Unterlagen und

Informationen so zur Verfügung zu stellen, dass die Auftragsdurchführung nicht gefährdet ist und eine angemessene Bearbeitungszeit für den Auftragnehmer sichergestellt ist. Notwendige bzw. eingeforderte Erklärungen (insbesondere Vollständigkeitserklärungen) sind von den Auftraggebern rechtzeitig, vollständig und korrekt abzugeben.

Vorgänge und Umstände, die für den Auftraggeber erkennbar von Bedeutung für die Auftragsdurchführung sein können, sind dem Auftragnehmer unaufgefordert mitzuteilen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers, die zur internen Verwendung bei dem Auftraggeber bestimmt sind, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für alle als Entwurf oder als vorläufig gekennzeichneten Unterlagen.

6. Vergütung des Auftragnehmers

Die Steuerberatungsleistungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich nach den gesetzlichen Gebühren der Vergütungsverordnung für Steuerberater (StBVV) abzurechnen, sofern in den einzelnen Leistungsbeauftragungen keine abweichende Honorarvereinbarung (insbesondere durch eine Pauschalvergütungsvereinbarung) vereinbart wird. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.

7. Honorarabrechnung und Rechnungsstellung

Zwischen den Vertragsparteien wird für das Kalenderjahr jährlich eine angepasste Leistungsbeauftragung und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Die Leistungsbeauftragung ist als Dauerrechnung im Sinne von § 14 UStG ausgestaltet, die auch ohne Unterschrift des Auftragnehmers gültig ist. Eine Einzelabrechnung auf Papier entfällt somit. Bei unterjähriger Anpassung der Vergütungsvereinbarung ist eine neue Abrechnung in Form eines Änderungsvertrages zu erstellen.

Bei den Dauerrechnungen im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Leistungszeitraum jeweils der dem Abbuchungsmonat vorausgegangene Monat.

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer eine Einzugsermächtigung in Form eines SEPA-Basislastschriftmandats. Bei einer monatlich zu zahlenden Pauschalvergütung wird diese immer **am 20. Bankarbeitstag** des Folgemonats abgebucht.

8. Dauer und Kündigung dieses Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser Rahmenvertrag kann vom Auftraggeber schriftlich (per Brief oder Fax) oder textlich (per Email) ohne Angabe von Gründen zum Monatsende gekündigt werden. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall die bis zum Kündigungsende vertraglich geschuldeten Leistungen noch erbringen und hat den hierfür vereinbarten Honoraranspruch. Eine ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer ist ebenso zum Monatsende möglich, erstmals aber nach Ablauf eines Jahres ab Gültigkeit dieser Vereinbarung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wegen Vertrauensverlustes oder § 627 BGB bleibt unberührt.

9. Dauer, Beendigung und Kündigung der Leistungsbeauftragungen

Die auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Leistungsbeauftragungen werden jeweils durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Leistungszeit oder durch Kündigung beendet. Die Beendigung einzelner Leistungsbeauftragungen berührt den Fortbestand dieses Rahmenvertrages nicht. Die Kündigung des Rahmenvertrages beinhaltet die zeitgleiche Kündigung der bestehenden Leistungsbeauftragungen.

10. Herausgabe der Handakten und Unterlagen

Nach Beendigung einer Leistungsbeauftragung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber dessen Unterlagen zur Abholung am Kanzleisitz bereit. Ein Versand der Unterlagen hat auf Kosten und mit Vorschusszahlung des Auftraggebers zu erfolgen. Der Auftragnehmer kann Ablichtungen und elektronisch gespeicherte Ablichtungen der Unterlagen zurückbehalten.

Das berufsrechtliche Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers bei offenen Honorarforderungen (vgl. § 66 Abs.2 StBerG) bleibt unberührt.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten der Auftraggeber und von deren Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge zur Auftragsbearbeitung maschinell zu erheben und in automatisierten Dateien zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdaten-verarbeitung zu übertragen. Im Rahmen des Auftragsverhältnisses werden Informationen und Daten auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist dem Auftraggeber bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können.

12. Vorrang vor AAB, Teilnichtigkeit und Schriftformerfordernis

Die Regelungen dieses Rahmenvertrages haben Vorrang vor den Allgemeinen Auftragsbedingungen des Auftragnehmers, sofern sich Regelungen widersprechen oder ausschließen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Hinweis: Der Auftragnehmer nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, sondern nur vor der zuständigen Steuerberaterkammer teil.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftragnehmer

Auftraggeber

Angaben nach DL-InfoV

Der Auftragnehmer erteilt – in Ergänzung zu den Angaben auf seinem Briefkopf - gemäß der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) folgende Informationen:

a) Berufsrechtliche Angaben:

Der Auftragnehmer ist als Steuerberater in Deutschland zugelassen und unterliegt der berufsrechtlichen Aufsicht der Steuerberaterkammer Saarland^[SEP]Körperschaft des öffentlichen Rechts, Nell-Breuning-Allee 6, D-66115 Saarbrücken, www.stbk-saarland.de
Angestellte Steuerberater des Auftragnehmers sind in Deutschland als Steuerberater zugelassen und jeweils Mitglied der vorgenannten Steuerberaterkammer.

b) Wesentliche Berufsrechtliche Rechtsgrundlagen für Steuerberater:

- Steuerberatungsgesetz (StBerG)
- Durchführungsverordnung (DVStB)
- Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
- Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB)

Vorstehende Berufs- und Gebührenverordnungen der Steuerberater sind im Internet unter www.bstbk.de zugänglich.

c) Berufshaftpflichtversicherung:

Steuerberater sind berufsrechtlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 zu unterhalten. Einzelheiten ergeben sich aus § 67 StBerG i.V.m. § 52 DVStB.

Die Berufshaftpflichtversicherung des Auftraggebers besteht bei der Ergo Versicherung in Düsseldorf. Der räumliche Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Steuerberater umfasst:

1. Deutschland
2. Europäisches Ausland, Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einschließlich Litauen, Lettland und Estland:
Versichert sind Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Länder geltend gemacht werden sowie aus der Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts dieser Länder.
3. Weltweit in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts, soweit sie bei der - das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden - geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstanden sind und dem Auftrag deutsches Recht zugrunde liegt.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, welche aus Tätigkeiten geltend gemacht werden, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden.